Eichholz

Silo- und Anlagenbau GmbH

Kolpingstraße 1 • D-48480 Schapen
Telefon + 49 (0) 5458/ 9309-0 • Telefax + 49 (0) 5458/ 9309-800
Email: info@eichholz.com
Internet: www.eichholz.com

RG Osnabrück HRB 208757• Geschäftsführer: Josef Eichholz
USt-IdNr.: DE 296404149 • Steuer-Nr.: 61/218/00058

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen

C. Allgemeine Leistungsbedingungen

A. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

A.1

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Vertragspartnern (nachstehend auch Partner oder Kunde genannt). Unsere AGBs gelten nur, wenn der Partner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
Unsere AGBs gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote, insbesondere für alle Verträge über den Kauf und Verkauf von beweglichen Sachen (nachfolgend auch Ware genannt) ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB).
Unsere AGBs gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

A.2

Diese Geschäftsbedingungen gelten stets und ausschließlich.
Wir akzeptieren unter keinen Umständen die AGB, Liefer-, Einkaufs- oder Zahlungsbedingungen des Vertragspartners. Diese finden unter keiner denkbaren Gestaltung Einzug in das Vertragsverhältnis. Dieses gilt unabhängig davon, ob diese AGB, Liefer-, Einkaufs- oder Zahlungsbedingungen in Kalkulationen, Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen wiedergegeben werden oder auf sie Bezug genommen wird. Ebenso wenig gelten andere als unsere eigenen AGB, Liefer-, Einkaufs- oder Zahlungsbedingungen, wenn uns diese in irgendeiner anderen Weise übermittelt oder bekannt gemacht werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden ausschließlich dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Vertragspartners die Lieferung oder Leistung an ihn vorbehaltlos ausführen.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Voraussetzung für die Geltung dieser Vereinbarungen ist in jedem Fall die Einhaltung der Schriftform.

A.3

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

A.4

In verschiedenen Rechtssystemen können dieselben Wörter unterschiedliche Bedeutungen haben. In fremdsprachlichen, also nicht deutschen Fassungen dieser Geschäftsbedingungen ist jeweils die deutsche rechtliche Bedeutung der entsprechenden Wörter maßgeblich.

A.5

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss von unserem Vertragspartner uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen

B.1 Vertragsinhalt / Abtretungsverbot

B.1.01
Maßgeblich für von **EICHHOLZ** erteilte Aufträge und Bestellungen sind ausschließlich die Einkaufs- und Auftragsbedingungen von **EICHHOLZ**.

B.1.02
Angebote des Lieferanten oder sonstigen Vertragspartners von **EICHHOLZ** bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch **EICHHOLZ**.

B.1.03
Der Lieferant darf die Rechte und Pflichten aus dieser Bestellung nicht ohne schriftliche Zustimmung von **EICHHOLZ** auf Dritte übertragen. Dies gilt nicht für die Vorausabtretung der Kaufpreisforderung im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes.

B.2 Preise

B.2.01
Wenn nichts anderes vereinbart wird, gelten die vom Partner genannten Preise als Festpreise. Diese Preise decken alle Leistungen ab, die zur Vertragserfüllung notwendig sind. Durch den vereinbarten Preis abgegolten sind insbesondere die Verpackungs-, Transport-, Versicherungskosten, die Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben ausschließlich der Mehrwertsteuer. Ist der Lieferant auch zur Montage verpflichtet, so ist diese im festgesetzten Preis inbegriffen, wenn nicht schriftlich eine besondere Vergütung für die Montage vereinbart wird.

B.2.02
Bei Gewichtspreisen ist die amtliche Verwiegung, bei deren Fehlen, die eigene Gewichtsfeststellung von **EICHHOLZ** maßgebend.

B.2.03
Bei Auftragserteilung durch **EICHHOLZ** ohne Preis oder mit Richtpreis behalten wir uns die Preisgenehmigung nach Erhalt der Auftragsbestätigung vor.

B.2.04
Die Angebote, Beratung, Demonstrationen, technische Unterlagen und Musterlieferungen der Lieferanten sind für **EICHHOLZ** kostenfrei.

B.3 Lieferzeit

B.3.01
Die in der Bestellung von **EICHHOLZ** genannten Liefertermine oder -fristen sind verbindlich und fest bestimmt und verstehen sich eintreffend Bestimmungsadresse.

B.3.02
Der Lieferant hat ihm erkennbare Lieferverzögerungen unverzüglich anzuzeigen.

B.3.03
Kommt der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug, so ist **EICHHOLZ** wahlweise berechtigt, entweder Nachlieferung zu verlangen oder nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

In beiden Fällen ist der Partner zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

B.3.04
Im Falle einer vom Lieferanten nicht zu vertretenden Verzögerung und in Fällen höherer Gewalt kann **EICHHOLZ**, soweit diese Verzögerung nicht von **EICHHOLZ** zu vertreten ist, vom Vertrag zurücktreten, wenn die Leistung nach angemessener Nachfristsetzung infolge der Verzögerung ohne Interesse für **EICHHOLZ** ist.

B.3.05
Vorzeitige Lieferungen, Lieferungen außerhalb der von **EICHHOLZ** genannten Warenannah-

mezeiten sowie Teillieferungen und Vorauslieferungen bedürfen des ausdrücklichen schriftlichen Einverständnisses von **EICHHOLZ**.

B.3.06
Zusätzliche Kosten, die durch Nichtbeachtung von Instruktionen, unvollständige oder verspätete Zustellung verlangter Versanddokumente oder durch fehlerhafte Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

B.4 Versand

B.4.01
Allen Sendungen ist ein Packzettel oder ein Lieferschein beizufügen. Außerdem sind am Versandtage unserer Einkaufsabteilung sowie der angegebenen Bestimmungsadresse Versandanzeigen zuzusenden.

B.4.02
Alle Versandpapiere müssen neben der Artikel-Bezeichnung die Bestellnummer, Bestelldatum, die Mengen und Gewichte sowie die Art der Verpackung enthalten.

B.4.03
Teil- oder Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen.

B.4.04
Bis zur vollständigen Übergabe an **EICHHOLZ** bzw. Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch **EICHHOLZ** trägt der Lieferant unabhängig von der Rechnungsstellung die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Unterganges oder der Beschädigung.

B.5 Entwürfe, Muster etc.

B.5.01
Zeichnungen, Entwürfe, Muster usw. die **EICHHOLZ** dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung einer Bestellung überlassen hat, bleiben geistiges Eigentum von **EICHHOLZ** und dürfen nicht für andere als die vertraglichen Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sämtliche aus dem geistigen Eigentum abgeleiteten Rechte verbleiben bei **EICHHOLZ.**

B.5.02
Die in Ziff. B.5.0.1 Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und ohne vorherige, ausdrückliche schriftliche Zustimmung von **EICHHOLZ** nicht an Dritte weiterzugeben. In diese Verpflichtung sind auch alle Mitarbeiter des Partners einzubeziehen, die Kenntnis von den genannten Unterlagen und Informationen erhalten. Jede Benutzung zu einem anderen als dem mit **EICHHOLZ** vereinbarten Zweck ist nicht gestattet.

B.5.03
Alle Rechte zur Anmeldung von Schutzrechten auf Erfindungen, die in den Unterlagen und Informationen enthalten sind, bleiben bei **EICHHOLZ**.

B.5.04
Durch Abnahme oder Bewilligung vorgelegter Zeichnungen und Muster verzichtet **EICHHOLZ** nicht auf Gewährleistungsansprüche.

B.6 Gewährleistung

B.6.01
EICHHOLZ stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Abweichend davon bzw. ergänzend dazu gelten die nachfolgenden Regelungen in Abschnitt B.6.

B.6.02
Alle Lieferungen und Leistungen müssen den jeweils für **EICHHOLZ** gültigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften - insbesondere den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) sowie dem Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz), den DIN-Vorschriften und der Arbeitsstättenverordnung-, den erforderlichen Genehmigungen sowie den in der Bestellung genannten Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Angaben genau entsprechen und sind vom Lieferanten hierauf zu prüfen.

B.6.03
Der Lieferant haftet für eigene Zulieferer im gleichen Umfang wie für eigene Leistung.

B.6.04
Die Untersuchungs- und Rügefrist beträgt für offene Mängel zwei Wochen ab Ablieferung am Bestimmungsort. Bei verdeckten Mängeln beträgt diese Frist zwei Wochen nach Entdeckung der Mängel.

B.6.05
Für alle Mängel gelten darüber hinaus die gesetzlichen Gewährleistungs- und Verjährungsfristen.

B.6.06
Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte oder ausgebesserte Teile neu zu laufen. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die laufende Garantie- bzw. Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

B.6.07
Bei Sachmängeln kann **EICHHOLZ** in jedem Fall nach eigener Wahl die gesetzlichen Ansprüche geltend machen.

B.6.08
Soweit er den Fehler zu vertreten hat, stellt der Lieferant **EICHHOLZ** von sämtlichen Ansprüchen der Kunden von **EICHHOLZ** oder Dritter frei. Dieses gilt unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund die gegenüber **EICHHOLZ** geltend gemachten Ansprüche beruhen. Die vorstehende Regelung gilt insbesondere auch für sämtliche Ansprüche aus der Produkt oder Produzentenhaftung und umfasst auch die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

B.6.09
Bei Verzug des Lieferanten mit einer Mängelbeseitigung oder einer Ersatzlieferung stehen **EICHHOLZ** die gesetzlichen Wahlmöglichkeiten offen. Insbesondere ist **EICHHOLZ** berechtigt, schadhafte Teile auf Kosten des Lieferanten zu ersetzen oder auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen bzw. entsprechende Arbeiten auf Kosten des Lieferanten durch Dritte ausführen zu lassen.

B.6.10
In dringenden Fällen, sofern eine vorherige Benachrichtigung und Nacherfüllung durch den Lieferanten nicht möglich gewesen wäre, kann **EICHHOLZ** ohne das Vorliegen der Verzugsvoraussetzungen die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Das Recht auf Rücktritt oder Minderung oder Schadensersatz von **EICHHOLZ** bleibt unberührt.

B.6.11
Ein wichtiger Grund – insbesondere das Vorliegen von Fehlern bei einer Lieferung oder Leistung des Lieferanten – berechtigt **EICHHOLZ** zur fristlosen Beendigung aller Vertragsverhältnisse mit dem Lieferanten, welche die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Einbringung von Dienst- oder Werkleistungen zum Gegenstand haben.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die berechtigte Befürchtung besteht, dass sich Fehler oder Mängel einer Lieferung oder Leistung auch bei anderen Lieferungen oder Leistungen auswirken oder in gleicher Weise auftreten werden.

B.6.12
Der Lieferant verpflichtet sich, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung auf seine Kosten zu unterhalten. Diese ist **EICHHOLZ** auf Verlangen nachzuweisen.

B.6.13
Der Lieferant ist gegenüber **EICHHOLZ** dafür verantwortlich, dass in Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Er ist verpflichtet, **EICHHOLZ** auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen in diesem Zusammenhang geltend gemachten Ansprüchen freizustellen. Dieses gilt unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund die gegenüber **EICHHOLZ** geltend gemachten Ansprüche beruhen. Die vorstehende Regelung

umfasst auch die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

B.7 Zahlung

B.7.01
Zahlungen von **EICHHOLZ** erfolgen unter Vorbehalt der späteren Rechnungsprüfung

- innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3 % Skonto
- oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug.

B.7.02
Rechnungen und Zahlungsanforderungen müssen die Bestellnummer von **EICHHOLZ** sowie das Bestelldatum enthalten. Eine Zahlungsfrist beginnt erst, nachdem die Rechnungen und die Lieferungen vollständig bei **EICHHOLZ** eingegangen und die Verpflichtungen, auch die Nebenverpflichtungen, vom Lieferanten erfüllt sind.

B.7.03
Bei verfrüht eintreffender Ware wird die Rechnung auf den von **EICHHOLZ** vertraglich gewünschten Liefertermin valutiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

B.7.04
Bei mangelhafter Ware bzw. Leistung oder vertragswidriger Teillieferung wird die Rechnung auf das Datum der Mangelfreiheit bzw. vollständigen Lieferung valutiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

B.8. Beistellung

B.8.01
Soweit Eichholz Gegenstände beim Lieferanten beistellt, findet Abschnitt C.14. dieser Geschäftsbedingungen für die beigestellten Gegenstände und Werkzeuge entsprechende Anwendung.

B.8.02
Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Etwaige Störfälle sind **EICHHOLZ** unverzüglich anzuzeigen. Schadensersatzansprüche seitens **EICHHOLZ** bleiben unberührt.

B.9 Erfüllungsort/Gerichtsstand/Rechtswahl

B.9.01
Erfüllungsort für Lieferung und Gegenleistung ist der Sitz von **EICHHOLZ**.

B.9.02
Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und **EICHHOLZ** ist Gerichtsstand Schapen.

EICHHOLZ ist wahlweise berechtigt, den Vertragspartner auch an dessen jeweiligen Sitz zu verklagen.

B.9.03
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

C. Allgemeine Leistungsbedingungen

Maßgeblich für von **EICHHOLZ** erbrachte Lieferungen oder Leistungen sind ausschließlich die Allgemeinen Leistungsbedingungen von **EICHHOLZ**.

C.1. Auftragsbestätigung/ Leistungsumfang

C.1.01
Für den Inhalt des jeweiligen Vertrags ist die schriftliche Auftragsbestätigung von **EICHHOLZ** – soweit vorhanden – in Verbindung mit dem von **EICHHOLZ** erstellten Leistungsverzeichnis maßgebend. Sämtliche Nebenabreden im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen, unabhängig davon, mit wem sie getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von **EICHHOLZ**.

C.1.02
Eigenschaftsangaben, die die Produkte und Leistungen von **EICHHOLZ** betreffen, sind **EICHHOLZ** nur dann zuzurechnen, wenn diese Angaben von **EICHHOLZ** stammen oder im ausdrücklichen Auftrag von **EICHHOLZ** gemacht werden oder von **EICHHOLZ** ausdrücklich autorisiert sind. Zu Gehilfen von **EICHHOLZ** im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB zählen nicht Vertragshändler und Kunden von **EICHHOLZ**, die als Wiederverkäufer agieren. **EICHHOLZ** ist berechtigt, eine hinreichende Berichtigung von Eigenschaftsangaben im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB auf der Homepage von **EICHHOLZ** unter der Adresse www.eichholz.com vorzunehmen.

C.1.03
EICHHOLZ zurechenbare Eigenschaftsangaben, die messbare Werte beinhalten, sind mit einer Toleranz von ± 2% zu verstehen. Das bedeutet nicht, dass eine Überschreitung dieser Toleranz in jedem Fall die Annahme eines Mangels rechtfertigt.

C.1.04
Beratungsleistungen schuldet **EICHHOLZ** nur aufgrund eines besonderen schriftlichen Vertrags und gegen gesonderte Vergütung.

C.2. Bleibende Rechte / Urheberrecht

C.2.01
Die von **EICHHOLZ** erstellten Entwürfe, Modelle, Aufstellungspläne, Dispositions- und sonstige Zeichnungen, Textvorlagen etc. bleiben geistiges Eigentum von **EICHHOLZ**, auch wenn der Kunde für die Erstellung dieser Unterlagen Wertersatz geleistet hat.

Sämtliche aus dem geistigen Eigentum herrührenden Rechte und die Verwertungsrechte des geistigen Eigentums verbleiben ausschließlich bei **EICHHOLZ**.

C.2.02
EICHHOLZ ist zum Anbringen eigener Firmen- und Markenzeichen berechtigt. Dem Kunden ist es untersagt, solche von **EICHHOLZ** angebrachten Zeichen zu entfernen.

C.2.03
Der Kunde ist gegenüber **EICHHOLZ** dafür verantwortlich, dass ggf. von ihm übergebene Vorlagen, Entwürfe, Pläne, Texte, Warenzeichen und dergleichen frei von Rechten Dritter sind und in berechtigter Weise zum vertragsgemäßen Gebrauch verwendet werden dürfen.

C.2.04
An jeglicher Steuerungssoftware und sonstiger Software, die ggf. mit Anlagen ausgeliefert wird, hat **EICHHOLZ** das alleinige und ausschließliche Urheberrecht. Der Kunde erwirbt lediglich das einfache Nutzungsrecht an der Software und zwar in der Form, dass die Software ausschließlich zum Betrieb der jeweiligen einzelnen vertragsgegenständlichen Anlage genutzt werden darf.

C.2.05
Jede Vervielfältigung und sonstige Nutzung gelieferter Software ist untersagt.

C.2.06
Die Dekompilierung der Software ist nicht erlaubt. Sofern der Kunde Schnittstellen - Informationen benötigt, wird **EICHHOLZ** auf Anforderung die Schnittstellen der Software offen

legen. Nur wenn **EICHHOLZ** diesem Verlangen nicht binnen einer angemessenen Frist nachkommt, ist es dem Kunden gestattet, zum Zwecke der Schnittstellen-Analyse die zu dieser Analyse notwendigen Softwareteile zu dekompilieren. Als angemessen gilt in diesem Zusammenhang eine Frist von wenigstens zwei Wochen.

C.2.07
Bei Verletzung des geistigen Eigentums von **EICHHOLZ** durch den Kunden schuldet dieser auch ohne Nachweis eines konkreten Schadens einen pauschalierten Schadensersatz i.H.v. 25% der Angebotssumme.
Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt **EICHHOLZ** ausdrücklich vorbehalten.

C.3. Versand / Gefahrtragung

C.3.01
Die Auswahl einer Versandart bleibt **EICHHOLZ** vorbehalten, wenn nicht ausdrücklich eine bestimmte Versandart vorgeschrieben oder vertraglich geschuldet ist.

C.3.02
Mit Verlassen der Ware des Betriebes oder des Lagers von **EICHHOLZ**, findet der Gefahr- und Risikoübergang in jeder Hinsicht auf den Kunden statt. Eine Versicherung der Lieferung erfolgt nur auf Wunsch des Kunden und dann zu dessen Lasten.

C.3.03
Die Gefahr geht grundsätzlich mit der Übergabe der Ware an den Transporteur auf den Kunden über. Bei Verzögerung der Versendung infolge eines Verhaltens des Kunden geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

C.4. Lieferzeit

C.4.01
Etwa vereinbarte Liefer**fristen** gelten ab Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Solche Liefer**fristen** beginnen mit dem in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Zeitpunkt, frühestens jedoch, wenn die vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Abrufe und Versandanschriften vorliegen, alle Einzelheiten des Auftrags klargestellt sind und der Kunde vereinbarte Anzahlungen bzw. Sicherheiten geleistet hat.

Soweit eine Liefer**frist** vereinbart ist, verlängert sich diese angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift - Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist. Das gleiche gilt im Fall, wenn ein Liefer**termin** vereinbart ist.

Eine entsprechende Verschiebung von Liefer**terminen** oder Verlängerung von Liefer**zeiten** findet auch statt, wenn die Voraussetzungen für die von **EICHHOLZ** zu erbringenden Leistungen, die der Kunde selbst oder durch Dritte zu erbringen hat, nicht rechtzeitig vorliegen.

C.4.02
Werden vom Kunden nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags gewünscht, so beginnt die Liefer**frist** erst mit der Bestätigung der Änderung durch **EICHHOLZ**. Der Liefer**termin** verschiebt sich entsprechend.

C.4.03
Die Leistungs**frist** verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die **EICHHOLZ** trotz nach den Umständen des Falls zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. ein totaler oder teilweiser Ausfall von Subunternehmern, für den **EICHHOLZ** nicht einzustehen hat.

C.5. Teillieferungen / Mehr - und Mindermengen

C.5.01
EICHHOLZ ist bei Lieferung unzählbarer Güter berechtigt, bis zu 10% mehr oder weniger zu liefern, ohne dass dieses in jedem Fall als Pflichtverletzung bzw. Mangel gilt.

Teillieferungen sind in einem dem Kunden zumutbaren Umfang zulässig.

C.5.02
Wenn **EICHHOLZ** vom Recht der Teillieferung oder der Minderlieferung oder der Mehrlieferung Gebrauch macht, können Zahlungen vom Kunden für bereits gelieferte Waren nicht aus diesem Grund zurückgehalten werden.

C.6. Preise

C.6.01
Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde, FCA Schapen, **ausschließlich** Verpackung.

C.6.02
Die Kalkulation, die dem jeweiligen Vertrag mit dem Kunden zugrunde liegt, basiert auf den Preisen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses der eingesetzten Waren und Dienstleistungen, insbesondere für Material, Entgelte und Transport.
Sollte sich im Laufe der Auftragsabwicklung einer dieser Faktoren um mehr als 2 % verteuern, behält sich **EICHHOLZ** vor, diesen Preisanstieg im gleichen Verhältnis an den Kunden weiter zu belasten.

C.6.03
Soweit Verpackung anfällt, verpackt **EICHHOLZ** entsprechend der einschlägigen Vorschriften und verfährt nach § 4 VerpackV.

C.6.04
Die Preise und Kosten verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

C.6.05
Für den Fall, dass Leistungen von **EICHHOLZ** nach Stundensätzen abgerechnet werden, gilt das Folgende:
Die Stundensätze, Zuschläge etc. gelten für jede Reise-, Warte und Arbeitsstunde unter Zugrundelegung der jeweiligen tariflichen Wochenarbeitszeit.

Reisekosten werden wie folgt abgerechnet:
- Flugreisen: Economy-Class
- Bahnreisen: 1. Klasse
- Nahverkehr: Taxi und ggf. Gepäckträger

C.6.06
Reisezeiten und sonstige Ausgaben für die Rückreise können erst nach deren Beendigung auf den Arbeitsbescheinigungen oder Stundenzetteln eingetragen werden.

C.6.07
Montage- und Wartungsleistungen berechnet **EICHHOLZ** auf Grundlage der in Anhang 1 enthaltenen Montage Stunden-Verrechnungssätze in der jeweils aktuellen Version.

C.6.08
Eine Stornierung des Auftrages durch den Kunden bedarf einer schriftlichen Bestätigung durch **EICHHOLZ**. Bei Stornierung des Auftrages berechnen wir Stornierungskosten. Diese orientieren sich am Bearbeitungsfortschritt.

C.6.09
Für Bereitschaftsdienste, d.h. Einsätze die kurzfristig vereinbart werden, berechnet Eichholz zusätzlich folgende Beträge pro Anforderungsfall: 400 €

C.6.10
Arbeiten im Ausland werden gesondert vereinbart.

C.6.11
Die unter Ziffer C.6.07 bezeichneten Rechnungssätze von **EICHHOLZ** basieren auf den jeweils gültigen Entgeltbedingungen. Für den Fall, dass diese geändert werden, behält **EICHHOLZ** sich eine entsprechende Änderung der Rechnungssätze vor. Die jeweils gültigen Rechnungssätze werden dem Kunden auf Wunsch übermittelt.

C.6.12
Verzögert sich eine Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Reparatur oder eine sonstige Leis-

tung aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, so hat der Kunde alle daraus entstehenden Kosten, insbesondere Wartezeiten und durch die Verzögerung entstehende weitere Reisekosten und Spesen der von **EICHHOLZ** eingesetzten Mitarbeiter und von **EICHHOLZ** beauftragter Subunternehmer zu tragen.

C.7. Zahlungsbedingungen

C.7.01
Für Anzahlungen gelten die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.

C.7.02
Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen mit Rechnungsstellung fällig.

C.7.03
Spätestens fällig sind an **EICHHOLZ** zu leistende Zahlungen 10 Tage nach Rechnungsdatum. Mit Überschreiten dieses Datums, gerät der Schuldner in Verzug.

C.7.04
Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz von **EICHHOLZ**.

C.7.05
Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

C.7.06
Der Kunde hat, außer in Fällen der Ziffer C.7.05, kein Zurückbehaltungsrecht. Die Rechte des Kunden gemäß § 320 BGB bestehen, solange und soweit **EICHHOLZ** seinen Gewährleistungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

C.7.07
Wenn **EICHHOLZ** Schecks zur Zahlung entgegennimmt, geschieht dies nur als Leistung Erfüllung halber.

C.7.08
Tritt beim Kunden nach Vertragsabschluss - sollte es zum Vertragsschluss noch einer Willenserklärung des Kunden bedürfen, nach der letzten auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung von **EICHHOLZ** - eine wesentliche Verschlechterung in seiner Vermögenslage ein, kann **EICHHOLZ** für alle noch auszuführenden Leistungen und Lieferungen aus Verträgen aus demselben rechtlichen Verhältnis nach Wahl von **EICHHOLZ** Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Entspricht der Kunde diesem Verlangen nicht, kann **EICHHOLZ** von diesen Verträgen zurücktreten oder nach Fristsetzung Schadensersatz statt Leistung verlangen und zwar ohne besonderen Nachweis 25% der nicht ausgeführten Auftragssumme, sofern der Kunde nicht einen geringeren Schaden nachweist. Der Nachweis eines höheren Schadens steht **EICHHOLZ** offen.
Dabei ist der pauschalierte Schadensersatz auf diesen Anspruch anzurechnen.

C.8. Untersuchungs- und Rügepflicht

C.8.01
Die Lieferungen von **EICHHOLZ**, auch Zeichnungen, Ausführungspläne, Projektierungsvorschläge und dergleichen, sind vom Kunden bei Übergabe unverzüglich auf ihre Gebrauchsfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.

C.8.02
Hinsichtlich der Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen. Der Kunde hat Mängel unter genauer Angabe der konkreten Beanstandungen schriftlich bei **EICHHOLZ** zu rügen.

C.8.03
Der Kunde muss auch versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung des Mangels, in der Form der Ziffer C.8.02 rügen.

C.9. Rechte des Partners bei Mängeln

C.9.01
Für Rechte des Partners bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB).

C.9.02

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf die Steuerungs-, Elektro- und Pneumatikkomponenten beträgt ein Jahr.

(2) Die Verjährungsfrist nach Abs. 1 gilt jedoch mit folgender Maßgabe:
   a) Die Verjährungsfrist gilt generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit der EICHHOLZ eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistungen übernommen hat. An ihre Stelle treten die gesetzlichen Fristen.
   b) Die Verjährungsfrist gilt auch nicht bei Bauwerken oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht. An ihre Stelle treten die gesetzlichen Fristen.
   c) Die Verjährungsfrist gilt für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender – schuldhafter Verletzung von Kardinalpflichten (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf), in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. An ihre Stelle treten die gesetzlichen Fristen.
   d) Soweit in dieser Bestimmung von Schadensersatzansprüchen gesprochen wird, werden auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen erfasst.

(3) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadensersatzansprüchen mit der Abnahme.

(4) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.

(6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

C.9.03
Kommt der Kunde den unter Abschnitt C.8. genannten Untersuchungs- und Rügepflichten nicht nach, ist die Haftung von **EICHHOLZ** insoweit ausgeschlossen.

C.9.04
Ist die gelieferte Sache bzw. Leistung mangelhaft, kann **EICHHOLZ** innerhalb angemessener Frist zunächst wählen, ob **EICHHOLZ** Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

C.9.05
Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die nicht von **EICHHOLZ** zu vertreten sind. Dazu zählen insbesondere Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel

oder Austauschwerkstoffe oder chemische Einflüsse.

C.9.06
EICHHOLZ übernimmt keine Gewährleistung für vom Kunden gestellte Komponenten. Für die Tauglichkeit und Beschaffenheit solcher Komponenten ist allein der Kunde verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

C.9.07
Im Falle der Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Kunden wird vermutet, dass ein entstandener Schaden darauf zurückzuführen ist. Der Kunde trägt in dem Fall die Darlegungs- und Beweislast für das Gegenteil.

C.9.08
EICHHOLZ ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Gegenleistung bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Gegenleistung zurückzubehalten.

C.9.09
Arbeiten an von **EICHHOLZ** gelieferten Sachen oder sonstigen von **EICHHOLZ** erbrachten Leistungen gelten nur dann als Arbeiten zur Mängelbeseitigung oder Nachbesserung,

- soweit die Mangelhaftigkeit ausdrücklich von **EICHHOLZ** anerkannt worden ist
- oder soweit berechtigte Mängelrügen nachgewiesen.

Ohne diese Voraussetzungen gelten derartige Arbeiten als Sonderleistung.

C.9.10
Auch im Übrigen werden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen von **EICHHOLZ** als Sonderleistungen erbracht, wenn sie nicht ausdrücklich in Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen.

C.9.11
Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt grundsätzlich **EICHHOLZ**, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann **EICHHOLZ** vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen.

Für den Fall, dass von **EICHHOLZ** gelieferte Anlagen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland aufgestellt oder betrieben werden, obwohl der betreffende Vertrag mit einer in Deutschland befindlichen Niederlassung oder Hauptstelle des Kunden geschlossen wurde, hat der Kunde die Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass etwaige von **EICHHOLZ** zu erbringende Gewährleistungsmaßnahmen Transportkosten, Reisekosten oder sonstigen Aufwand mit sich bringen, die bzw. der innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland nicht entstanden wären.

C.9.12
Zur Vornahme von als Gewährleistung geschuldeten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde **EICHHOLZ** die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.
Nur
- in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit,
- zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder
- wenn **EICHHOLZ** nach angemessener Fristsetzung mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist,

hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von **EICHHOLZ** Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. In jedem Fall ist **EICHHOLZ** sofort zu verständigen.

C.9.13
EICHHOLZ haftet nicht für namens und im Auftrag des Kunden beschaffte Leistungen von Dritten. Allein der Dritte ist dem Kunden gegenüber gewährleistungspflichtig. **EICHHOLZ**

führt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, keine Beratung bei der Auswahl von Drittleistungen durch den Kunden durch. Falls der Kunde insoweit eine Beratung wünscht, wird diese nur aufgrund einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung und gegen Vergütung erbracht.

C.9.14
Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen und Zurückbehaltungsrechte geltend machen. Bei unerheblichen Mängeln besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

C.9.15
Das Recht auf Herabsetzung des Preises (Minderung) steht dem Kunden nur zu, wenn **EICHHOLZ** dem zustimmt.

C.9.16
Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen jedoch nur nach Maßgabe der nachstehenden Regelung C.10 (Haftung - Haftungsbeschränkungen) und sind im Übrigen ausgeschlossen.

C.10. Haftung - Haftungsbeschränkungen

C.10.01
Soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und den nachfolgenden Regelungen nichts anderes bestimmt ist, sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund gegen **EICHHOLZ** ausgeschlossen.
Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dieses auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von **EICHHOLZ**.

C.10.02
Auf Schadensersatz haftet **EICHHOLZ** - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet **EICHHOLZ** nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die die vertragswesentliche Rechtsposition unseres Partners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung unser Partner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die sich aus dem vorstehenden Absatz ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit **EICHHOLZ** einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das Gleiche gilt für Ansprüche unseres Partners nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG). Weiter gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen nicht im Zusammenhang mit einem Verzug bei einem vereinbarten Fixgeschäft.

C.10.03
Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn **EICHHOLZ** die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

C.11 Verjährung

C.11.01
Abweichend von den gesetzlichen Regelungen beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Lieferung oder Leistung; soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Unberührt bleibt die Laufzeit der Verjährung bei Bauwerken (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB), beim Lieferantenregress (§ 479 BGB) und bei Arglist (§ 438 Abs. 3 BGB).

C.11.02
Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel der Ware/Leistung beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Falle unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gemäß C.10 (Haftung - Haftungsbeschränkungen) ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

C.12. Abrufaufträge

C.12.01
Werden Aufträge auf Abruf nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der vereinbarten Abruffrist abgerufen, ist **EICHHOLZ** berechtigt, Zahlung zu verlangen.

C.12.02
Das gleiche gilt für Abrufaufträge ohne besonders vereinbarte Abruffrist, wenn seit Zugang der Mitteilung von **EICHHOLZ** über die Versandbereitschaft 4 Monate ohne Abruf verstrichen sind.

C.13. Lagerung / Abnahmeverzug

C.13.01
EICHHOLZ ist zur Versicherung lagernder Waren nicht verpflichtet.

C.13.02
Bei Abnahmeverzug ist **EICHHOLZ** berechtigt, die Ware auf Gefahr und für Rechnung des Kunden bei einer gewerblichen Lagerei einzulagern.

C.13.03
Bei Lagerung bei **EICHHOLZ** schuldet der Kunde **EICHHOLZ** pro Monat 0,5% des Rechnungsbetrages, mindestens jedoch € 30,-- für den ersten und weitere € 25,-- für jeden zweiten vollen Kubikmeter Ware. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass der Anspruch nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist.

C.13.04
Die beiden vorstehenden Ziffern gelten auch für den Fall, dass der Versand auf Wunsch des Kunden mehr als zwei Wochen über die angezeigte Versandbereitschaft hinaus verzögert wird.

C.13.05
Nimmt der Kunde trotz Fristsetzung die bestellte Ware nicht ab, so ist **EICHHOLZ** unabhängig vom Nachweis des tatsächlichen Schadens berechtigt, 25 % des vereinbarten Preises als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen, sofern der Kunde nicht nachweist, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

C.14. Eigentumsvorbehalt

C.14.01
EICHHOLZ behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. **EICHHOLZ** behält sich auch das Eigentum vor bis zum Eingang aller Zahlungen aus einem gegebenenfalls bestehenden Kontokorrentverhältnis mit unserem Kunden. Der

Vorbehalt bezieht sich auch auf den anerkannten Saldo.

C.14.02
Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung aller gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.

C.14.03
Der Kunde verwahrt die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren unentgeltlich für **EICHHOLZ**.

C.14.04
EICHHOLZ ist berechtigt, die Vorbehaltsware bei wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug gegen Anrechnung des Verwertungserlöses heraus zu verlangen. Dieses Herausverlangen stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar

C.14.05
Wenn und soweit das zurückgenommene Gut von **EICHHOLZ** anderweitig im üblichen Geschäftsgang als neu veräußert werden kann, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis 10% des Warenrechnungswerts als Rücknahmekosten. Ist eine Veräußerung als neu im üblichen Geschäftsgang nicht möglich, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis weitere 30% des Warenrechnungswerts für Wertverlust. Dem Kunden bleibt jeweils das Recht vorbehalten, einen niedrigeren Wertverlust nachzuweisen.

C.14.06
EICHHOLZ behält sich die Geltendmachung eines anderen, weitergehenden Schadens vor.

C.14.07
Die Be- und Verarbeitung der von **EICHHOLZ** gelieferten Ware erfolgt stets im Auftrag von **EICHHOLZ**, so dass die Ware unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB in jedem Be- und Verarbeitungszustand und auch als Fertigware Eigentum von **EICHHOLZ** bleibt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen ebenfalls unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt **EICHHOLZ** zumindest das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware von **EICHHOLZ** zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

C.14.08
Der Kunde tritt im Voraus hiermit alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau und der sonstigen Verwertung unserer Ware an **EICHHOLZ** ab. **EICHHOLZ** nimmt hiermit die Abtretung an. Soweit in den vom Kunden veräußerten, verarbeiteten oder eingebauten Produkten Gegenstände mit enthalten sind, die nicht im Eigentum des Kunden stehen und für die andere Lieferanten ebenfalls Eigentumsvorbehalt mit Veräußerungsklausel und Vorausabtretung vereinbart haben, erfolgt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils von **EICHHOLZ**, der dem Bruchteils der Forderung entspricht, andernfalls in voller Höhe.

C.14.09
Die dem Kunden trotz Abtretung verbleibende Einziehungsermächtigung erlischt durch jederzeit zulässigen Widerruf.

C.14.10
Übersteigt der Wert der **EICHHOLZ** zustehenden Sicherheiten die Forderung von **EICHHOLZ** gegen den Kunden bei Warenlieferungen um 50%, bei sonstigen Leistungen um 20%, so ist **EICHHOLZ** auf dessen Verlangen verpflichtet, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach Wahl von **EICHHOLZ** freizugeben.

C.15. Leistungs- und Erfüllungsort

C.15.01
Leistungs- und Erfüllungsort für die von **EICHHOLZ** zu erbringenden Leistungen ist der Sitz von **EICHHOLZ**.

C.15.02
Erfüllungsort für Lieferungen ist der Sitz von **EICHHOLZ** insbesondere auch dann, wenn **EICHHOLZ** den Transport selbst übernimmt.

C.16. Überschriften und Definitionen

C.16.01
Sämtliche Überschriften in den **EICHHOLZ** -Geschäftsbedingungen dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der einzelnen Regelungen.

C.16.02
Als schriftliche Willens- und Wissenserklärungen im Sinne der **EICHHOLZ**-Geschäftsbedingungen sind auch solche Erklärungen anzusehen, die in Textform (also etwa per Telefax oder E-Mail) übermittelt werden.

C.16.03
Liefer**termine** bezeichnen einen Zeitpunkt, sei es einen bestimmten Tag oder eine Kalenderwoche o.ä., an dem die Lieferung zu erfolgen hat.

Liefer**fristen** bezeichnen den Zeitraum binnen dessen eine Lieferung zu erfolgen hat.

Liefer**zeit** ist der Oberbegriff für Liefertermine und Lieferfristen

C.17. Gerichtsstand und materielles Recht

C.17.01
Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und **EICHHOLZ** ist Gerichtsstand Schapen.

EICHHOLZ ist in vorstehendem Fall berechtigt, den Vertragspartner, auch an dessen jeweiligen Sitz zu verklagen.

C.17.02
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).
Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. Abschnitt C.14. unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

C.18. Salvatorische Klausel

Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung dieser AGB oder eines mit einem Partner geschlossenen Vertrages aus anderen Gründen als denen in §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AGB/des Vertrages nicht berührt, soweit nicht unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen die Vertragsdurchführung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
Die Parteien werden die unwirksame/nichtige/undurchführbare Bestimmung oder ergänzungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht.